

Nummer			Seite
11/2013	regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2012	2115

11/2013 regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes
INFOKOM Gütersloh
- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik -
für das Haushaltsjahr 2012

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2011 (ABl. Reg. Dt. 2011 S. 261 - 264), hat die Verbandsversammlung am 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.988.109,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.840.200,00 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.988.109,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.840.200,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Seite 2115

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	0,00 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

gez. Feldmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Adenauer
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 20.12.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gem. §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.02.2012

gez.
Feldmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung